

## ■ Informationen zum Übergang in die 7. Klasse des Gymnasiums

Hamburg, August 2021

Für alle Schülerinnen und Schüler, die am Ende der sechsten Jahrgangsstufe am Gymnasium in die siebte Jahrgangsstufe übergehen wollen, haben die Übergangsbedingungen Gültigkeit, die in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgänge 5–10 vom 22.07.2011 geregelt sind.

Im Folgenden sind die wesentlichen Übergangsbestimmungen im Überblick dargestellt:

Der Übergang aus der Jahrgangsstufe 6 des Gymnasiums in die Jahrgangsstufe 7 des Gymnasiums ist nur dann zulässig,

1. wenn Ihr Kind in **allen drei** Kernfächern (Deutsch, Englisch, Mathematik) mindestens die Note „ausreichend“ (4) erhält. Das bedeutet, dass **keine mangelhafte oder ungenügende** Leistung in den Kernfächern vorhanden sein darf. Eine mangelhafte oder ungenügende Leistung in einem oder mehreren Kernfächern kann **nicht** ausgeglichen werden.

und

2. wenn Ihr Kind **im Durchschnitt aller übrigen Fächer mindestens eine ausreichende Note (4)** aufweist. Dabei dürfen **maximal zwei Fächer** mit einer **mangelhaften oder ungenügenden** Note bewertet sein.

Zum Ende der Jahrgangsstufe 6 ist es ebenfalls möglich, einen Antrag auf den Wechsel an eine Stadtteilschule zu stellen, auch wenn die Notenlage den Übergang in die Jahrgangsstufe 7 eines Gymnasiums erlaubt.

Die dafür einzuhaltenden Fristen teilen die Schulen auf Anfrage mit.

Volker Blum (Abteilungsleiter 5–7)